

Häufige Fragen zum Umgang mit Corona im VCP

VCP Hessen

1. Dürfen derzeit Gruppenstunden stattfinden? (Stand 27. Mai 2021)

Johannisberg 12

Gruppenstunden sind unter Einschränkungen möglich.

61231 Bad Nauheim

a) Inzidenz über 100: Während die Bundesnotbremse (BNB) in Kraft ist, sind 20er-Gruppentreffen (20 Personen) nach § 1 Abs. 7 weiterhin zulässig.

T. 06032 3660

F. 06032 71434

b) Inzidenz unter 100 (1. Stufe): In der 1. Stufe sind 20er-Gruppentreffen (20 Personen) nach § 1 Abs. 7 zulässig. Es gibt keinen Unterschied zu Situation in der Bundesnotbremse.

hessen@vcp.de

hessen.vcp.de

c) Inzidenz unter 100 (2. Stufe): In der 2. Stufe sind 50er-Gruppentreffen (50 Personen) nach § 1 Abs. 7 und § 6b Nr. 3a zulässig.

Für die Gruppenstunden empfehlen wir:

- Achte beim Basteln darauf, dass du für jedes Kind eigene Materialien zur Verfügung stellst (Stifte, Kleber, Schere, ...) damit nicht zu viele Dinge, von allen angegriffen werden
- Verzichtet gänzlich auf Sing- und Schreispiele sowie alle Spiele mit Körperkontakt
- Vermeidet Spiele, bei denen alle oder viele Kinder dieselben Gegenstände angreifen müssen (Ballspiele, zum Teil Brettspiele und Kartenspiele, ...).

2. Müssen bei Indoor-Gruppenstunden Masken (Mund-Nasen-Bedeckung) getragen werden? (Stand 27.05.2021)

Nein, nur in geschlossenen Räumen müssen alle eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, außer ihr trefft euch immer in festen Gruppen (20 Personen inkl. Betreuungspersonen), dann ist eine Mund-Nasenbedeckung auch in Innenräumen nicht vorgeschrieben.

3. Müssen bei Outdoor-Gruppenstunden Masken (Mund-Nasen-Bedeckung) getragen werden? Stand 27.05.2021)

. Im Freien sind Masken nicht vorgeschrieben.

4. Darf ich mit meinen Gruppenkindern in den Park/Wald sonstigen öffentlichen Raum? (Stand 27. Mai 2021)

Hier gelten die gleichen Regelungen wie unter Punkt 1. Die Unterscheidung, ob ihr euch im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum trefft wurde aufgehoben.

a) Inzidenz über 100: 20er-Gruppentreffen weiterhin zulässig.

b) Inzidenz unter 100 (1. Stufe): 20er-Gruppentreffen (20 Personen) zulässig. Es gibt keinen Unterschied zu Situation in der Bundesnotbremse.

c) Inzidenz unter 100 (2. Stufe): 50er-Gruppentreffen (50 Personen) zulässig.

5. Darf in der Gruppenstunde etwas gegessen und getrunken werden darf? (Stand 25. Januar 2021)

In der Gruppenstunde dürfen auch Getränke und Speisen verzehrt werden. Auf Nummer sicher geht ihr dabei, wenn ihr die Kinder bittet, eigene Trinkflaschen mitzubringen. Auf das gemeinsame Zubereiten von Speisen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.

6. Ich möchte weiterhin Gruppenstunden online machen. Wie kann ich das am besten machen?

Ihr habt Gruppenstunden, Leitungsrunden, Sitzungen auf Regions-/Landesebene, Vorbereitungskreise oder auch Veranstaltungen, die ihr von echten Treffen ins Virtuelle verlegen wollt? Wendet euch an unsere Bundeszentrale, die bieten Unterstützung bei der Durchführung von Webkonferenzen an. Die haben ihre Zoom-Lizenzen aufgestockt und bieten euch die Nutzung an. Wendet euch einfach, zeitig vor eurem Termin an: Tobias Schwick, Telefon: 0561/78437 –15 oder E-Mail: webko@vcp.de

7. Sind Stammtreffen wieder möglich? (Stand 27. Mai 2021)

Stammtreffen (Leiterrunden, Tagesveranstaltungen) ohne Übernachtung sind abhängig von der Inzidenz (Bundesnotbremse über 100, Stufe ½ unter 100) zulässig. Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit sind nicht als Veranstaltung, sondern als Gruppenangebot in 20er-Gruppen durchzuführen.

Stufe 1: Die maximale Personenzahl ist auf 100 Personen begrenzt und nur im Freien möglich. Geimpfte und Genesene (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

Stufe 2: Die maximale Personenzahl ist Outdoor auf 200 Personen begrenzt, Indoor 100 Personen. Geimpfte und Genesene (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

Bei Stammtreffen müsst ihr folgende Hygienemaßnahmen beachten:

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur mit Impfnachweis, Genesungsnachweis oder Testnachweis zulässig. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Nachweise vorlegen. Die üblichen Abstände von 1,5 Metern zu anderen müssen eingehalten werden. Masken müssen nicht getragen werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Menschentrauben und Warteschlangen bilden. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

8. Dürfen wir gemeinsam Zelten? Ist die Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in Zelten zulässig, wenn dabei der Abstand von 1,5 Meter nicht gewahrt wird? (Stand 21.Mai 2021)

Übernachtungen sind abhängig von der Inzidenz des Landkreises/der Stadt, in der ihr Zelten wollt. In Stufe 1 und 2 des hessischen Stufenplans dürft ihr mit Negativtest in festen Gruppen ohne Abstand Zelten und Übernachten. Die Gruppengröße darf insgesamt nicht größer als 60% der Betten (Stufe 1)/75% der Betten (Stufe 2) sein.

a) Inzidenz über 100: Übernachtungen sind nicht zulässig

b) Inzidenz stabil unter 100 (1. Stufe): Übernachtungen sind zulässig: Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungen sind zulässig. Die Unterkunft darf nur mit 60 Prozent belegt werden. An der Freizeit dürfen höchstens 20 Personen inkl. Betreuer_innen zu bilden. Geimpfte und Genesene (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt.

c) Inzidenz stabil unter 50 (2. Stufe): Die Kapazitäten der Unterkunft dürfen nur zu 75 Prozent belegt werden. Innerhalb der Freizeit sind Gruppen mit höchstens 50 Personen inkl. Betreuer_innen zu bilden. Geimpfte und Genesene (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Die einzelne Freizeit darf daher max. 50 Personen groß sein. Dabei werden Genesene und Geimpfte nicht gezählt.

Ihr müsst vorher alle einen Negativtest nachweisen (Testzentrum, Selbsttest vor Ort bei der Betreuungsperson). Solltet ihr länger als 7 Nächte bleiben, müsst ihr zusätzlich zweimal wöchentlich alle einen Test machen. Hierbei ist das Hygienekonzept als auch die Regeln des Übernachtungsbetriebs zu beachten.

Die Mitglieder der Freizeit müssen keine Abstände zueinander wahren. Zu anderen Gruppen oder Freizeiten (auf dem gleichen Zeltplatz oder im gleichen Haus) müssen Abstände gewahrt werden. Ein umfassendes Hygienekonzept wird genutzt, das auch die Verpflegung berücksichtigt. Medizinische Masken sind in Bereichen zu tragen, in denen Kontakt zu anderen Gruppen besteht (Bereiche mit Publikumsverkehr).

9. Bei einigen Veranstaltungen oder Maßnahmen sind Hygienekonzepte vorgeschrieben. Muss ein Hygienekonzept vor einer Veranstaltung an das zuständige Gesundheitsamt geschickt und genehmigt werden? (Stand 18, Mai 2021)

Veranstaltungen und Maßnahmen, also Lager, Stammesaktionen etc. sind zulässig. Hierbei wird zwischen Veranstaltungen mit Übernachtungen und ohne Übernachtungen unterschieden:

- a) Mit Übernachtungen: siehe Punkt 8
- b) Ohne Übernachtungen:
 - Stufe 1: Veranstaltungen bis 100 Personen im Außenbereich mit Negativtest, Hygienekonzept, Nachverfolgung und Abstandsregeln möglich
 - Stufe 2: Veranstaltungen bis 200 Personen im Außenbereich/100 Personen in Innenräumen mit Negativtest, Hygienekonzept, Nachverfolgung und Abstandsregeln möglich.

10. Muss ich Teilnahmelisten für die Gruppenstunde führen? (Stand 18. Mai 2020)

Ja, für jede Gruppenstunde müssen alle Teilnehmer dokumentiert werden mit Namen, Adresse und Telefonnummer – am besten digital. Diese Daten müssen 4 Wochen lang aufgehoben werden.

11. Kann ich mich als Gruppenleiter impfen lassen? (Stand 27.05.2021)

Die Impfpriorisierung wurde am 07.06.2021 aufgehoben. Alle ab 16 Jahren können sich über die Impfplattform registrieren. Mit dem Wegfall der Priorisierung können ab dem 7. Juni auch Schülerinnen und Schüler ab dem 12. Lebensjahr in Hessen geimpft werden. Das geht in Hessen derzeit nur beim Kinder- und Jugendarzt oder eurem Hausarzt. Der Impfstoff von Biontech ist ab dem 12. Lebensjahr europaweit zugelassen, aber in Hessen gilt derzeit die Empfehlung der Stiko (eingeschränkte Impfung für Kinder von 12-15 Jahren).

Man kann sich hier registrieren: <https://corona-impfung.hessen.de/>.

12. Sind Selbsttests sinnvoll, dürfen wir sie durchführen und bekommen wir sie bezahlt?

Ihr könnt festlegen, dass die Kinder einen negativen Selbsttest für die Gruppenstunde nachweisen müssen. Der Test sollte aus Haftungsgründen von den Kindern oder einem Elternteil unter eurer Aufsicht oder in einem Testzentrum, gemacht werden. Die Kosten hierfür werden im Testzentrum einmal wöchentlich von der Krankenkasse übernommen. Alternativ könnt ihr auch die in der Schule gemachten Tests bestätigen lassen und die Gruppenstunde an die Testtage der Schule legen. Zusätzlich zu den in Testzentrum möglichen Tests, können Selbsttests vom Stamm gekauft und an die Familien gegeben werden. Alternativ bittet man die Eltern, die Tests selbst zu kaufen und durchzuführen. Falls Ihr Unterstützung beim Kauf braucht, könnt Ihr Euch ans Landesbüro wenden. Immer Kassenzettel aufbewahren.

13. Wenn die Sipplinge nur getestet in die Gruppenstunde kommen sollen, brauche ich eine Einverständniserklärung der Eltern?

Sollten die Sipplinge einen negativen Schnelltest für die Gruppenstunde vorlegen, braucht ihr die Einverständniserklärung zur Sicherung der Daten. Das müssen die Eltern unterschreiben. Weil ihr bei einem positiven Test verpflichtet seid, das Ergebnis zu melden, ist das Einverständnis der Eltern unbedingt nötig.

14. Was können wir tun, wenn unsere Gemeinde von den offiziellen Regelungen erlaubte Maßnahmen, wie z.B. Gruppenstunden oder generell die Nutzung von Gruppenräumen nicht erlaubt?

Angebote der Jugendarbeit mit Bildungsinhalt, wie Gruppen- oder Seminarangebote, können in Hessen in Gruppenstunden stattfinden (siehe 1). Wir empfehlen das Gespräch mit der/dem Zuständigen der Gemeinde und Erläuterung des Hygienekonzepts (AHA-L, Gruppengröße). Gerne könnt ihr auch Kontakt zum Landesbüro aufnehmen, dort stehen wir euch beratend zur Seite.

15. Was ist ein Hygienekonzept und was muss es beinhalten?

Eine Mustervorlage zum Hygienekonzept findet ihr hier <https://hessen.vcp.de/corona-info>.